

# Medizinische Universität Innsbruck

## Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 2011

Laut § 63 StudFG dienen Förderungsstipendien zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten **von Studierenden ordentlicher Studien** an Universitäten. Zur Förderung vorgesehen sind **Dissertationen und andere wissenschaftliche Arbeiten** (z.B. Diplomarbeiten), die noch nicht abgeschlossen sind.

### Studienförderungsgesetz:

- § 4. (1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.
- (2) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung
1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerepflichtig waren und
  2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten. (3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

*(Erlass des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung BGBl. Nr. 305/1992 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2008)*

### Bewerbungsfrist:

**20. Juni 2011 bis 30. Juni 2011**

**und**

**1. Oktober 2011 bis 30. Oktober 2011**

Bewerbungen dafür sind innerhalb dieser Fristen in der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten, (Speckbacherstraße 31-33, 6020 Innsbruck) der Medizinischen Universität Innsbruck einzubringen.

### Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

- eine Bewerbung des/der Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer **nicht abgeschlossenen Arbeit** samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung – der Nachweis der Kosten muss durch Rechnungen, die auf den Namen des Studierenden lauten, im Nachhinein nachgewiesen werden - und einem Finanzierungsplan;
- mindestens ein Gutachten eines/r habilitierten Universitätslehrers/in zur Kostenaufstellung und darüber, dass der/die Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit einem überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;

- die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG);
- die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen;
- die Dissertation / Diplomarbeit muss **vor der Antragstellung** angemeldet sein.

Weitere Informationen zur Vergabe von Förderungsstipendien erhalten Sie in der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck oder sind über die Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck abrufbar.



Univ.-Prof. Dr. Norbert MUTZ  
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten